



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 02/13

07. Februar 2013

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
07	Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2013	11
08	Bekanntmachung der Sparkasse Fröndenberg; Aufgebot eines Sparkassenbuches	15

07 **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung
der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S.474) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr mit Beschluss vom 12.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Fröndenberg/Ruhr voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf.....33.480.105 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf.....36.065.835 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf32.048.058 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf33.713.635 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf1.714.996 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf2.229.450 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 87.000 € festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 € und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 2.585.730 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2013 durch die Satzung über die Festsetzung für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 12.12.2012 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 450 v.H.

§ 7

Der Haushaltssausgleich wird nach dem Haushaltssicherungskonzept im Haushaltsjahr 2017 erreicht. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

(1) Unter Anwendung der §§ 83 und 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000 EUR oder 5% des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines

Produktes der Kämmerer. Als geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gelten Einzelbeträge bis zu 5.000 EUR.

- (2) Unter Anwendung von § 21 GemHVO wird folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes verwendet werden können. Auch Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes können für Mehrauszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

§ 9

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 10

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 € festgesetzt.

Fröndenberg/Ruhr, 12.12.2012

Gez. Rebbe
Bürgermeister

gez. Freck
Kämmerer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 19.12.2012 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat mit Verfügung vom 24.01.2013 erteilt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist ebenfalls vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 24.01.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen **ab dem 11.02.2013**

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

zur Einsichtnahme während der Dienststunden von

Montag bis Mittwoch	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr,
Freitag	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr

im Rathaus in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35 öffentlich aus **und** ist im Internet unter der Adresse www.froendenberg.de verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 05.02.2013


Rebbe
Bürgermeister

08

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Fröndenberg ausgestellte Sparkassenbuch

30726681

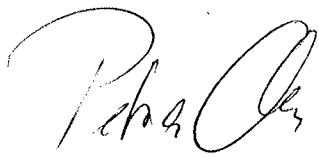
wurde die Durchführung des Aufgebotsverfahrens beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung beim Vorstand der Sparkasse Fröndenberg geltend zu machen.

Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Fröndenberg, den 01.02.2013

Sparkasse Fröndenberg



Petra Otte

Vorstand



Detlev Menges